Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

204 (29.8.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3. fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4. fl. 48. kr. fur Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 204 u. 205.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [29. August.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Dreiundfünfzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Fortsetzung).

(Motion des Abg. Hecker über die Schleswig-Holsteinsche Angelegenheit und Discussion darüber.)

Der Präsident ersucht den Abg. Hecker, die von ihm früher angekündigte Motion, die Schleswig-Holstein'sche Angelegenheit betreffend, zu begründen.

Hecker: Ich hatte zwar mir vorgenommen, eine Interpellation an die Minister zu richten, von denselben Auskunft zu erbitten, ob bereits von Seiten des Bundes Gesammtschritte geschehen seien, um die Krone Dänemark zu veranlassen, diesen offenen Königsbrief zurückzunehmen, zu gleicher Zeit aber eine Gewährschaft dafür zu geben, daß das verbriefte Recht auf die Integrität und Selbstständigkeit der Herzogthümer ebenso, wie die bundesmäßigen Ansprüche auf das deutsche Gebiet aufrecht erhalten werden. Ich glaube jedoch, daß ich zur Begründung der Motion schlechthin übergehen kann. Wir werden dadurch der Regierung, wenn sie, wie ich vermuthe, einen solchen Schritt bis jetzt unterlassen hat, ein neues Compelle geben, laut zu erklären und zu zeigen, daß eine Handvoll Dänen es nicht wagen darf, Deutschland Hohn in das Gesicht zu schleudern, ihm den Fehdehandschuh hinzuwerfen.

Der Redner besteigt nun die Rednerbühne und äußert:

Meine Herren! Es ist für mich ein stolzes Gefühl, hier auf dieser Tribüne in einer Angelegenheit das Wort zu ergreifen, welche nicht blos die Sympathie beider Seiten dieses Hauses für sich haben wird, sondern für die sich die Sympathie von ganz Deutschland durch meinen Mund hier in diesem Saale verkündet. Wenn ich in dieser ernsten Frage mich etwas ausführlich und umständlich oft in historische Daten verliere, und Sie dann erst wieder auf die nationale Frage zurück führe, so werden Sie, wenn Ihnen irgendwie die Rechtsdeutelei der Dänen bekannt ist, mich dessen entschuldigt halten.

Als ich unterm 7. Februar 1845 in der 143. öffentlichen Sitzung meine Motion begründete, und die Kammer veranlaßte, den Wunsch zu Protokoll auszusprechen, daß damals schon, ehe der Königsbrief erlassen war, von Seiten der deutschen Regierungen die Mittel ergriffen werden möchten, um für die Zukunft die Integrität Deutschlands, die damals noch nicht in dem Maaße gefährdet war, wie heute, zu sichern, hat vielleicht mancher fischblutige Diplomat oder mancher in den Tag hinein lebende Philister gedacht, das sind eben bange Träume oder patriotische Exaltationen. Damals lag die Sache schon fract vor Jedem, der nur irgendwie die Ereignisse verfolgte, in die Zukunft blickte und die Schliche und Wendungen einer auswärtigen Diplomatie gegen Deutschland zu beobachten nicht unterließ. Erlauben Sie mir den wohlangelegten Plan des nun erschienenen königlichen Briefs mit allen seinen Consequenzen darzustellen, damit Sie sehen, es liege eine vollendete Thatsache, ein gemeinschaftlicher Wendepunkt, nicht blos eine simple Thatsache vor, die ohne tiefere Bedeutung ist. Als man in der Rothschilder Ständeversammlung von Seiten Algreen Usings jenen ihnen bekannten Antrag stellte, so war ja doch schon vorausgegangen ein jahrelanges Bestreben Dänemarks, die deutschen Herzogthümer zu dänisiren. Sie wissen, daß man in der Finanzverwaltung anfing die Herzogthümer mit Dänemark einheitlich zu verweben, daß man das Bundescontingent, das berufen ist, die deutschen Gränzen einst mit zu vertheidigen, unter dänisches Commando stellte, daß man die deutsche Sprache aus den Herzogthümern zu verdrängen suchte, daß man endlich die Zollgrenze niederwarf, und daß man so seit Jahren Schritt vor Schritt gethan hat, um die Incorporation zu verwirklichen. Nun trat Algreen Using mit seinem Antrage auf, und wenn es nicht Jedermann klar gewesen wäre, daß er nur der vorgeschobene Posten der dänischen Regierung war, um dem jetzigen Staatsstreich den Weg anzubahnen, so würde es aus der Discussion in der Rothschilder Ständeversammlung klar geworden sein. Zweifellos erhellte es aus der Verhandlung, daß Algreen Using nicht aus eigenem Antriebe, sondern lediglich die Gesinnung der dänischen Regierung aussprechend, diesen Antrag in der Ständeversammlung

begründete. Auch die Competenz der dänischen Provinzialstände, die man so gerne in enge Grenzen weiset, bestritt der königliche Commissär des nach der lex regia beherrschten Dänemarks nicht einen Augenblick, als es galt, einen Angriff auf die deutschen Herzogthümer zu einem ständischen Beschluß zu bringen. Prüfen wir nun die Rede Algreen Usings, prüfen wir, was der königliche Commissär von Oersted darauf erwiederte. Algreen Usings Vortrag drückte nichts anderes aus, als, Dänemark, von der Idee einer scandinavischen Union und Stärke durchdrungen, muß ein einheitlicher kräftiger Staat werden, und das kann es nur, wenn die Herzogthümer ihm einverleibt werden. Zwei Wege gibt es, um dieß Ziel zu erreichen, der erste ist die Erbfolge nach dem Königsgesetz, der andere sind die Reichsstände. Und nachdem er auf diese beiden Schritte, die zu thun seien, aufmersam gemacht hatte, rief er, Hohn der deutschen Nation in das Gesicht schleudernd, aus: Laßt diese Deutschen, die sich da verletzt sehen, mit ihren Protestationen kommen, und nach dem Sprachgebrauch der Juristen das Nöthige reserviren! Damals schon sah Algreen Using voraus, daß, wenn nur die Frage der Erbfolge beschlossen sein würde, die deutschen Protestationen kommen würden, aber verächtlich und hohnlachend möge Dänemark auf diese Verwahrungen und rechtsgelehrten Vorbehalte herabblicken.

So wirft uns der Däne zum Voraus unsere Muth- und Kraftlosigkeit höhnend in das Gesicht: laßt sie das Nöthige reserviren, sie werden es lediglich bei juristischen Spitzfindigkeiten und Deklamationen bewenden lassen. Vor allem die Erbfolge nach dem Königsgesetze, und die Herzogthümer sind Dänemarks. Wag's Dänemark, sprich's aus Dänemark, die Deutschen haben nur Proteste! „Wenn dies," ruft Using, „ein für allemal und auf eine solche Weise ausgesprochen ist, daß man sieht, es seie der unerschütterliche Beschluß der Staatsregierung, den sie durch alle Mittel, die ihr zu Gebote stehen, aufrecht zu erhalten wissen wird, und von dem sie nicht gestatten will, daß er auf dem Territorium des Landes, von welcher Seite es auch sei, angegriffen oder geschwächt werde, so wird die separatistische Tendenz, welche sich geltend macht, ihrer wirksamsten Nahrung beraubt werden, und die beständigen Schritte, die jetzt vorgenommen werden, um die Verbindung zwischen den verschiedenen Theilen des Landes zu lösen, müssen dann von selbst in's Stocken gerathen, da die Regierung, nachdem sie diesen ihren Willen ausgesprochen, selbiges selbstverständlich nicht länger gestatten kann, sondern sie mit Kraft und Ernst unterdrücken muß. Auf der andern Seite ist es nicht minder klar, daß dasjenige, worauf man in den Herzogthümern so vielen Werth zu legen scheint, und was wenigstens eine Forderung ist, die unabläßig an die Spitze gestellt wird, daß Holstein und Schleswig ewig beisammen bleiben sollen, auf diese Weise seine natürliche Erfüllung finden wird, da demnach die ganze dänische Monarchie ewig beisammen bleiben wird, und also noch Holstein und Schleswig als beide unzertrennliche Theile des dänischen Reichs in fortdauernder Verbindung mit einander bleiben werden." Sie sehen, wie der ganze Königsbrief weiter nichts ist, als der Widerhall dessen, was Algreen Using in vorausgegangener offenbarer Verabredung mit der dänischen Regierung in der Rothschilder Versammlung vorgetragen hat. Und was erwiderte der königliche Commissär von Oersted? Nicht genug, daß er erklärte, es werde ohne Zweifel eine derartige Proposition von dem Könige gerne entgegengenommen werden, stellt er zugleich, um die Dänen mehr in das Feuer zu jagen, in Aussicht: Ja, wenn erst die Erbfolge nach der lex regia eingeführt ist, dann kann auch allein von Reichsständen die Rede sein; er macht darauf aufmerksam, wie die Finanzen, ohne eine solche Realunion, ohne eine solche Incorporation Reichsstände gar nicht möglich machten. Was enthält nun der Königsbrief anderes als dasjenige, was Algreen Using bereits in der Ständeversammlung von Rothschild ausgesprochen hat, was enthält der Brief anderes, als die Declaration, die Herzogthümer haben aufgehört, deutsche Lande zu sein, die Herzogthümer werden Dänemark einverleibt, ausgestrichen Recht und Nationalität. Meine Herren, in jener frühern Zeit, als Norwegen noch unter dem dänischen Scepter stand, war nie die Rede davon, die Herzogthümer als einen integrirenden Theil Dänemarks zu betrachten, da hießen die Herzogthümer noch immer die deutschen Lande. Und nun! und nun! Und unter welchen Erscheinungen im Gebiete der Politik kam denn dieser offene Königsbrief so rasch zu Tage? Wer seit einem Jahre ungefähr einen aufmerksamen Blick auf den Gang der Politik richtet, dem ist die Wahrnehmung nicht entgangen, daß zwischen Frankreich und Rußland die durch die Julirevolution zerschlagene Allianz wieder in neuen Gang gekommen ist, und Sie kennen die Polignac'schen Projekte aus dessen von ihm selbst herausgegebener Schrift; Sie kennen Frankreichs Stellung in jener Allianz, welche das linke Rheinufer beansprucht und Rußland die Provinzen, in welchen Slaven sitzen, garantirt, jenes Projekt, welches Rußland den Weg eröffnet, um seine Arme um die Ostsee zu legen, jenes Projekt, das mit deutschem Raube die Franzosen und die Russen sättigen soll. Und gerade zu der Zeit, da dieses Projekt klar zu Tage geht, da die Idee altslavischer Vereinigung alle Slavenherzen bewegt, in dem-

selben Augenblick erscheint der dänische Staat, erscheint der König von Dänemark, mit einer Bevölkerung, ungefähr so zahlreich, wie die Badens, und sendet den Fehdebrief gegen vierzig Millionen Deutsche in die Welt. Also hier ist die Integrität Deutschlands nicht allein von Dänemark bedroht, sie ist auch bedroht durch die im Hintergrund lauernde, klar wie der Gedanke am Tage liegende Unterhandlung einer russisch-französischen Allianz — und, meine Herrn, wenn wir diesem ersten Schritt nicht engegen treten, wenn wir die Anmaßung des kleinen dänischen Volks nicht zurückweisen, so wird Deutschland das erleben, was ihm längst voraus gesagt ist, Deutschland wird im Lauf der Zeiten und der Ereignisse getheilt werden, wie Polen. Als Algreen Using seinen Antrag brgründete, riefen sie laut, man müsse das Sprechen über die deutsche Angelegenheit in den Herzogthümern verbieten, man müsse nicht gestatten, daß man Petitionen eingebe im Interesse der Integrität und Selbstständigkeit, die Furcht der Tyrannei müsse mit einem Wort über das deutsche Land das Schweigen des Todes verbreiten, damit Dänemark mit der absolutesten Despotie die Incorporation vollziehen könne. Ist es nicht unerhört in der Geschichte, daß man einem Volk, das auf beschworenen Grundverträgen fußt, sogar verbietet, über seine nationale Existenz, über sein Leben nur noch zu sprechen, ja daß man ihm untersagt, was dem elendesten Bettler zusteht, sich bittweise an den König von Dänemark zu wenden und ihn zu erinnern, daß dem Herzog von Oldenburg nicht gehuldigt wurde als einem König von Dänemark, sondern lediglich als Herzog von Schleswig und Holstein, die unzertrennlich und ewig beisammen bleiben sollen. Respektirt das dänische Königshaus so die Verträge zwischen Fürst und Volk, respektirt es so die Verträge, die es auf den herzoglichen Thron von Schleswig und Holstein erhoben, dann gibt es keinen Vertrag, keine Treue, kein Recht, keine Pflicht mehr, dann hat das Volk das Recht, zu sagen: Treue um Treue, Pflicht um Pflicht, Recht um Recht, und bricht man auf der einen Seite unsere alten verbrieften Verträge, und will man unter erzwungenem Todesschweigen unsere Nationalität verachten, so haben wir das Recht; uns mit Gewalt zu widersetzen, dem Rechte zum Rechte zu verhelfen.

Und, fragen die Dänen, was berechtigt die deutschen Versammlungen, sich einzumischen, so weit der Königsbrief Schleswig angeht? Ist der Satz richtig, daß Schleswig und Holstein ewig und ungetrennt beisammen bleiben, daß sie einen Gesammtstaat bilden sollen, wie sie ehemals einen Wahlstaat bildeten, so ist das Recht auf dieses gemeinschaftliche Band ein Recht Holsteins, das es mit herüber brachte, als es in den deutschen Bundesverband eintrat; und wenn man darum dieses Recht Schleswig-Holsteins zu vernichten sucht, wenn man, abgesehen von der Unterdrückung der deutschen Nationalität, Schleswig von Holstein loszureißen sucht, um es später um so sicherer zu verschlingen, dann verletzt man ein Recht der Herzogthümer, das sie durch verbriefte Verträge und mit vielem Blut und schwerem Jammer erworben haben. Das Recht Schleswig-Holsteins ist ein Recht des deutschen Volks, ein Recht des Bundes, ein Recht, das die Gesammtnation zu vertheidigen hat, und geht es nicht auf dem Wege des Friedens, so geht es auf dem Wege der Gewalt.

Lassen Sie mich nun den Satz, daß Schleswig-Holstein beisammenbleiben müssen, ewig und ungetrennt, pragmatisch Ihnen beweisen. Sie wissen, daß schon in der alten Zeit, so weit die Geschichte hinaufreicht, ein ewiger Kampf zwischen den deutschen Stämmen auf jener nordischen Halbinsel gegenüber den Dänen sich entspann. Es gelang einen Augenblick, daß die freien Friesen, Dithmarsen und alle die tapfern Stämme im Jahr 1202 der dänischen Uebermacht unterlagen, allein schon im Jahr 1227 erfuhren die Dänen in der Schlacht bei Bornhörd, was es heißt, ein Volk, das seine Nationalität schütze; sie warfen die Dänen darnieder, retteten in dieser Schlacht ihre Nationalität, ihre Verbindung mit Deutschland. Von dieser Zeit an wurde Schleswig ein selbstständiges Herzogthum und die ewigen Angriffe der Dänen, ihr Streben nach Unterdrückung brach an dem festen Willen jener Tapfern, und es wurde dieser Streit beendet, indem Herzog Abel mit Schleswig, als einem dänischen Lehen, belehnt wurde, dessen Stamm von 1237 bis 1375 über Schleswig herrschte. Allein da man von Seiten der Dänen noch stets jenes Gelüste auf die Selbstständigkeit Schleswigs erneuerte, so fand man nach schweren und blutigen Kämpfen nothwendig, in einem besonderen Vertrage die ewige Selbstständigkeit Schleswigs dadurch festzusetzen, daß man mit Waldemar III. einen Tractat abschloß, worin es ausdrücklich heißt, es soll Schleswig niemals mit Dänemark weder vereinigt noch verbunden werden, und nie soll über Dänemark und Schleswig ein einziger Regent herrschen können. Die Worte der sogenannten Acta Waldemariana lauten: „non unietur nec annectetur ita quod unus sit dominus utriusque.“ Schon im Jahr 1330 wurde dem Holstein'schen Grafenhaus die Anwartschaft auf die Belehnung mit Schleswig ertheilt für den Fall, daß der Abelsche Stamm aussterbe. Dieser letzte Fall trat im Jahr 1375 ein, und im Jahr 1386 wurde das holsteinische Grafenhaus zu Nyburg mit dem selbstständigen Herzogthum Schleswig

belehnt, und die listige gewaltthätige Margaritha hat sogar noch die Integrität und Selbstständigkeit Schleswigs 1392 zu Wordingburg mit dem laxen Lehensverband, in dem es zu Dänemark stand, feierlich gewährleistet. Es heißt dort in jener Urkunde: Es werde der ewige Besitz von Schleswig und Holstein dem holstein'schen Grafenhause, seinen Erben und Allen, die ihm angehören feierlich bestätigt, und 1440 zu Caldingen die feierliche Belehnung Adolphs VIII., als mit einem rechten Erblehen, vollzogen und die Waldemar'sche Acta confirmirt. So wurde durch eine Reihe von Vorgängen im Laufe der Zeit stets recurrirend auf diese Acta Waldemariana die Selbstständigkeit Schleswigs als selbstständiges Herzogthum anerkannt. Es stand aber auch Schleswig gleichzeitig in fortwährender ständischer und gemeinschaftlicher Rechtsverbindung mit Holstein. Und als nun das holsteinsche Grafenhaus mit Adolph VIII. ausstarb, so hatte ein Agnat, Otto von Schaumburg, Ansprüche auf den Thron von Schleswig und Holstein; allein die Herzogthümer machten von ihrem alten Rechte Gebrauch, und wählten, unter Abfindung des Otto von Schaumburg, Christian von Oldenburg, der die Krone Dänemarks durch Wahl seit 1440 trug, im Jahre 1460 zu ihrem Herzog, aber nicht als König von Dänemark, sondern, wie der feierliche Vertrag besagt, den ich Ihnen, weil auf ihn Alles ankommt, mittheilen werde, ausdrücklich nur als Herzog von Schleswig und Holstein. Es heißt dort: daß die ehrwürdigen Prälaten, strenge Ritterschaft, ehrsame Städte und Einwohner des Herzogthums Schleswig der Lande und Grafschaft Holstein und Stormarn Uns gewählt haben zu einem Herzog zu Schleswig, Grafen zu Holstein und Stormarn; vorbenannte haben Uns auch angenommen und als ihrem Herrn gehuldigt, nicht als einem König von Dänemark, sondern als ihrem Herrn dieser vorbeschriebenen Lande, mit Unterschied aller Artikel und Stücke, die hiernach ausgedrückt sind: Die Lande zu Schleswig und Holstein sollen zu ewigen Zeiten ungetheilt zusammenbleiben und befugt sein, sich ihren Landesfürsten zu wählen, die Stände sollen den Landesregenten unter den Mitgliedern des oldenburgischen Fürstenhauses wählen. Hinterläßt er mehrere Söhne, so sollen sie einen aus denselben wählen, welcher dagegen die Landesverfassung zu beschwören hat. Ist der gewählte zugleich König von Dänemark, so ist er Landesregent nicht in seiner Eigenschaft als König von Dänemark, sondern als Graf zu Holstein und Herzog zu Schleswig u. s. w. Der Schluß der Urkunde lautet: „Alle diese vorbenannten Artikel schwören Wir bei den Heiligen und guter Treue nach Unserm besten Vermögen stets und fest zu halten und geloben ferner für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, alle diese vorgenannten Artikel und einen jeden für sich den Prälaten, der Ritterschaft, Mannschaft und gemeinen Einwohnern des Herzogthums Schleswig und der Lande Holstein stets und fest unverbrochen zu halten ohne Arg." In derselben Urkunde, in diesem feierlich beschworenen Vertrag, der unterzeichnet werden mußte von Christian v. Oldenburg dem Erwählten, verwahren sie ihr Steuerverwilligungsrecht und alle die ständischen Gerechtsame, welche die deutschen Landstände von uralten Zeiten hergebracht hatten. Also durch diesen Vertrag wurde in Folge freier Wahl des gesammten Volkes, nicht blos der Stände, sondern sämmtlicher Einwohner von Schleswig-Holstein, Christian von Oldenburg auf den Thron von Schleswig und Holstein unter den Vertragsbestimmungen, die ich angegeben habe, berufen.

Es wurde also durch diesen Act festgesetzt, Schleswig und Holstein sind nicht nur ein Gesammtstaat, sondern ein Wahlstaat, nur der Mannsstamm ist wahlfähig, und die Stände haben das Recht, Jeden beliebig zu wählen, den sie nach ihren Pflichten und als Beschützer ihrer Volksrechte aus seinen Nachkommen küren zu müssen glauben. Und gegenüber dieser klaren stets erneuerten Urkunde wagt Dänemark, die Rechte des Volkes nieder zu treten, vergißt dieses Oldenburgische Haus seinen ganzen Ursprung, vergißt es, daß es aus diesem Vertrag allein sein Recht ableiten kann, und daß mit Zerreißung dieses Briefes es sein eigenes Recht zerreißt. Aber auch im Laufe der Zeit vermochte man es nicht, eine Union zwischen diesen beiden Staaten Dänemark und Schleswig-Holstein herbeizuführen; sie schloßen 1533 ein Defensionsbündniß für den Fall des Kriegs und bestimmten genau, wie weit die Verbindlichkeiten gehen, und daß ihre Streitigkeiten durch Obmänner erledigt werden sollten. Und als später der Lehensverband immer laxer geworden war, kam man endlich in dem Jahre 1579—80 in dem Odenseer Vergleich darin überein, daß die Herzoge von Holstein, so viel deren jetziger Zeit leben oder künftig sein werden, auch deren Nachkommen mit dem Herzogthum Schleswig als einem altväterlichen und vom Reiche Dännemark herrührenden anererbten Fahnenlehen sollten belehnt werden.

Es wurde dabei die Erbfolge in dem Mannsstamm ausdrücklich festgestellt, es wurde aufs Neue gesichert, daß nie ein Weiberrock auf dem Throne von Schleswig-Holstein sitzen und herrschen soll, und der Herzog-König selbst war es, der auf dieser Succession bestand.

Es traten später dadurch, daß die Stände ihr Wahlrecht nicht mit Energie vertheidigten, verschiedene Länder-

spaltungen ein, so daß zwar verschiedene Söhne eines Herzogs gleichzeitig regierten, jedoch nur gemeinschaftlich, wie wenn nur ein einziger über das Land herrschte. Wie ich vorhin die Ehre hatte zu bemerken, haben die Stände statt an ihrem Wahlrecht streng festzuhalten, im Jahr 1616 einem Primogeniturstatut zugestimmt, nach welchem die Herzogthümer Schleswig-Holstein nur im Mannsstamm sollen vererbt werden können. Durch die Kämpfe, in welche Dänemark seit Jahrhunderten verwickelt war, und die nur dazu dienten, die Herzogthümer stets auszusaugen, kam endlich im Jahr 1658 der Rothschilder Friede zu Stande, in welchem der Lehensverband Schleswigs gelöst wurde. Es ist als selbstständiges Herzogthum anerkannt worden durch den Fontainebleauer Frieden von 1679, durch den Altonaer Vergleich von 1689, durch den Traventhaler Frieden von 1700. Von jenem Augenblick an wurde nun Schleswig als ein selbstständiges Herzogthum unter Bestätigung aller früheren Grundverträge und Vergleiche anerkannt, und es war nun jeder Verband mit Dänemark gelöst. Wie Holstein, so stand nun auch Schleswig in keinem Lehensverband mit Dänemark, sie standen vollkommen geeinet, souverain, selbstständig und unabhängig da, und während nun diese beiden Herzogthümer selbstständig ihre Rechte vertraten in ihren gemeinschaftlichen Ständeversammlungen, ging in Dänemark eine Revolution vor sich, welche die ganze Erbfolge-Ordnung von Dänemark umänderte, welche nach Aussterben der Mannslinie auch die Weiber auf den Thron rief, welche, mit einem Wort, Dänemark aus einem Verfassungsstaat in eine absolute Monarchie, vererbt nach der lex regia, verwandelte. In jener Epoche von 1660 wurde also auch noch durchaus mit dieser abweichenden Erbfolge-Ordnung auf das klarste ausgesprochen, daß Dänemark und die Herzogthümer, sowohl was die territorialen, als Verfassungs-Verhältnisse betrifft, himmelweit geschiedene Staaten sind, wie denn auch die ganze folgende Zeit dieß thatsächlich bestätigte. In dem offenen Brief wird sich nun auf jenen Vorgang von 1721 bezogen, und darauf stützt Dänemark die ganze Summe seiner Ansprüche auf die Herzogthümer. Als nämlich, in Folge eines Kriegs mit Schweden, General Stenbock in der in dem Gottdorf'schen Antheile Schleswigs gelegenen Feste Tönningen Schutz gesucht hatte, gleichwohl capituliren mußte, nahm man von Seiten der Dänen unter dem Vorwande, daß der Herzog Administrator mit den Schweden im Bunde gestanden, den Gottdorf'schen Antheil an dem Herzogthum Schleswig in Besitz. Aber man erklärte keineswegs, daß man den herzoglichen gottdorf'schen Antheil von Schleswig der dänischen Monarchie einzuverleiben gedenke, sondern daß man dem königlichen Antheil den Gottdorf'schen Antheil incorporire, mit andern Worten, daß nun in der herzoglichen Hand des Königs von Dänemark das ganze Herzogthum vereiniget seyn solle. Es wurde nun von Seiten der Prälaten und Ritterschaft die Erbhuldigung verlangt, und in dieser Erbhuldigung kamen die Worte vor, sie hätten gehuldigt secundum tenorem legis regiæ, allein diese Worte können offenbar nicht zu Gunsten Dänemarks sprechen.

Es ist von den besten Publicisten dargethan, daß die Worte: secundum tenorem legis regiæ nur Bezug haben können auf das Primogeniturstatut von 1650. Allein sogar mit der dänischen Auslegung wäre für Dänemark nichts gewonnen; denn es hat nicht ganz Schleswig den Erbhuldigungs-Eid geleistet. Es ist nach dem Vertrag von 1460, nach den Bestätigungen der Folgezeit, nach dem Odenseeer Vergleich, und dem Rothschilder Frieden von 1658 unzweifelhaft und bis zur Evidenz gewiß, daß nicht allein die Prälaten, Ritterschaft und Stände, sondern die gesammte Einwohnerschaft der Herzogthümer den Eid hätte leisten müssen, wenn aus dieser Erbhuldigung für Dänemark ein Präjudiz hätte abfließen können. Aber eben so wenig als sämmtliche Prälaten, Ritterschaft, Städte und die ganze Einwohnerschaft von Schleswig und Holstein gehuldigt haben, sie, welche insgesammt den Herzog Christian von Oldenburg und seine Nachkommen im Mannsstamme zum Regiment beriefen, noch viel weniger haben die Stände in Holstein und Schleswig stillschweigend oder ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben. Mit eben so viel Prätension hätte Dänemark behaupten können, weil ihm 10 Mann des occupirten gottdorf'schen Antheils gehuldigt hätten, seie ganz Schleswig ihm zu eigen verfallen, alle alten verbrieften und beschworenen Verträge zu nichte geworden. Wahrhaft lächerlich ist der Grund, Schleswig aus dem Grunde dem Reiche Dänemark incorporiren zu wollen, weil Einige Personen eines Theils von Schleswig die Erbhuldigung geleistet hätten, seie ganz Schleswig Dänemark verfallen, und Holsteins Recht auf ewige ungetrennte Einigung mit Schleswig vernichtet. Es ist darum in den Augen eines jeden Denkenden klar, daß die ganze Berufung auf den Vertrag vom 22. August 1721 auf einer rechtlichen Grundlage lediglich nicht beruht, und daß es sich von Seiten Dänemarks um nichts anderes handelt, als lediglich um einen rechtlosen Gewaltstreich. Daß die Auflösung des deutschen Reichs und Reichslehenverbands die Rechte Schleswig-Holsteins nicht aufhob, habe ich in meiner früheren Motion entwickelt und kann auf sie verweisen.

Die Rechte Lauenburgs sind noch viel klarer und ein-

facher, weil nicht so viele staatsrechtliche Acte und Fragen der Succession sich hier kreuzen. Sie wissen, daß im Kieler Frieden am 6. Juni 1814 Dänemark für den Verlust Norwegens schwedisch Pommern erhielt. Im Jahr 1815 trat nun Hannover Lauenburg an das Königreich Preußen ab, und im Artikel 29 der Wiener Concreß-Acte wurde ausdrücklich bestimmt, daß dem abgetretenen Lauenburg, beziehungsweise den Ständen und Einwohnern alle ihre Rechte und Privilegien, welche namentlich auf dem Territorial-Receß vom 17. Sept. 1702 gegründet sind, ebenso garantirt werden sollen, wie sie der König von Großbritanien, der damals zugleich Herzog von Lauenburg war, unter dem 21. Juni 1765 garantirt hat. Preußen trat nun dieses Lauenburg der Arrondirung seines Gebietes wegen an Dänemark gegen schwedisch Pommern ab, und in den Artikeln 3 und 4 jenes Vertrags wurden dieselben Klauseln und Bestimmungen aufgenommen, wie sie bei der Abtretung von Seiten Hannovers an Preußen stipulirt waren.

Lassen Sie uns nun auf den Territorial-Receß von 1702, lassen Sie uns auf ältere Urkunden, welche die Rechte Lauenburgs feststellen, zurückgehen. In dem Territorial-Receß von 1702 bestätigt der Herzog der Ritterschaft und Landschaft sämmtliche Rechte und Privilegien, so sie entweder insgesammt oder ein Jeder absonderlich hergebracht oder von voriger Regierung erlangt haben, er gelobt ihnen, sie dabei geruhiglich zu lassen, und erklärt, daß wenn auch je zuwider gehandelt worden sei, hieraus keine Consequenzen abfließen, sondern, daß der oberste Grundvertrag solle aufrecht erhalten werden. Der Receß von 1702 bezieht sich zurück auf die ewige Union von 1585. In Lauenburg waren die Rechte, Briefe und Freiheiten des Landes althergebracht, festen Herkommens, nicht in einem Act niedergelegt. Darum haben damals Ritterschaft und Stände gemeinschaftlich eine Acte entworfen, eine magna charta ihrer Rechte, Privilegien und Freiheiten und verlangten von dem Herzog, um künftigen Zerrüttungen vorzubeugen, Anerkennung und feierliche Bestätigung dieses Grundvertrags. Sie sagen darin, daß sie den Herzog und seine männlichen Nachkommen als Landesherrn anerkennen wollten, wenn er ihre Rechte, Privilegien und Immunitäten anerkenne, und daß sie jeweils dem Herzoge nicht eher den Huldigungseid leisten werden, bis er solche bestätigt und beschworen. Diesen Grundvertrag hat der Herzog am Dreikönigstage 1586 feierlich anerkannt, reversirt und beschworen, und es leisteten ihm die Stände den Eid. Nach jenem Vertrag, auf den sich der Territorial-Receß und der §. 29 der Wiener Congreßacte beziehen, heißt es, daß der Herzog sie bei allen ihren Rechten und Gerechtsamen schütze, und daß wenn er es nicht thue, den erwählten vier Aeltesten die Beschwerde vorgebracht werden und diese zusammentreten, Ermahnungsschreiben an den Herzog erlassen sollen, und nach vier Wochen, wenn er nicht Abhülfe leiste, Alle als ein Mann zusammen stehen, bei Kaiser und Reich Hülfe suchen und endlich mit allem was menschlich und möglich ist, zu ihrem Recht sich zu helfen suchen sollten. „Als soll die ganze Ritter- und Landschaft für einen Mann stehen, die Herrschaft gebührlich erinnern der ausgegebenen Briefe und Rechte und welchergestalt die von der Ritter- und Landschaft nicht weiter ihren fürstlichen Gnaden verwandt gemacht, denn wofern ihnen hinwider versiegelt und geschreuwen und nicht weiter an ihr Gelübde gebunden sein wollen." Mit andern Worten, in der ewigen Union, bestätigt durch den Territorial-Receß von 1702, ist das den alten Ständen zustehende Revolutionsrecht ausgesprochen: Wenn du unser Recht mit Füßen trittst, so haben wir das Recht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und so stehen die Lauenburger noch heute auf ihrem alten Recht, sie können jeden Augenblick sagen: Du willst die Ordnung aufheben, nach der allein wir können verlangen beherrscht zu werden, unsere Integrität als selbstständiges Volk willst du vernichten, wir machen von dem alten Recht Gebrauch, von dem Recht der Waffen. Glaubt denn Dänemark sich seiner Verpflichtung dadurch ledig, daß es sagt, Lauenburg sei ihm von Seiten des Königreichs Preußen cedirt, glaubt denn Dänemark, daß damit ein Menschenhandel, ein Staatenhandel abgeschlossen, das Volk und Land und sein Recht zur Königswaare, über die man schalte nach Belieben, geworden seie, glaubt es, daß es eine solch despotische Gewalt hätte, daß es feierlich beschworene Rechte ausstreichen könne mit einem Federzuge? Wenn das fürstliche Treue und Rechte sind, dann hat jeder Rechtszustand aufgehört, dann gibt es nur noch einen Weg, nämlich den der Gewalt, den die Herzogthümer zu betreten das Recht haben, wie Dänemark, welches an die Stelle des Rechts die Gewalt setzt. Das Herzogthum Holsteim hat sein Recht auf seine ewige ungetheilte Vereinigung herüber gebracht in den deutschen Bund; das Herzogthum Lauenburg hat als souveränes selbstständiges unabhängiges Herzogthum ein Recht auf seine Nationalität, auf seine Grundverträge und Freiheiten, wie sie in den ältesten Urkunden bis auf die neueste Zeit ihm zugesagt worden sind. Es ist darum von Seiten Dänemarks lediglich ein rechtloser Gewaltstreich, mit welchem es sich anmaßt, die Herzogthümer von Deutschland los-

zureißen und Dänemark zu incorporiren Es wird sich nun aber fragen, ob die königliche Erklärung, ob dieser offene Brief ein wahres, bedeutungsvolles Factum, oder lediglich als ein bedeutungsloses Stück Papier anzusehen ist. Was spricht er aus? Er erklärt durch den Mund des unumschränkten, vollmächtigen, durch die lex regia mit schrankenloser Machtvollkommenheit ausgerüsteten Selbstherrschers von Dänemark: Alles, was die Geschichte herüber gebracht hat, lösche ich aus mit einem Federstrich, kraft meiner souveränen absoluten Königsmacht. Der erste Schritt ist gethan. Bedarf es noch mehr? Die Incorporation wird und muß folgen, ja sie ist damit geschehen, und wenn man weiß, welche Schritte vorausgegangen sind, so ist es keinem Zweifel unterworfen, welche Absicht man hat. Der Brief ist in den Augen Dänemarks so gut, wie ein Vertrag, wie ein Gesetz, das der absolute König kraft seiner Machtvollkommenheit in Dännemark auch gegen die Herzogthümer und ihre Rechte zu erlassen sich befugt erklärt; es ist schon zum Vollzug gekommen. Das Königswort ist nicht gleich einer einfachen Erklärung, die ein Privatmann abgibt, es ist eine Staatserklärung, ein öffentlicher Act, der ausspricht, was man will, was im Sinne des absolut monarchischen Dänemarks Rechtens sein soll, es wird mit andern Worten im Königsbrief ausgesprochen, die Herzogthümer haben aufgehört zu existiren. Was will man von Seiten der Deutschen noch abwarten, bedarf es etwa noch einer Occupation der Herzogthümer? Ei, die Herzogthümer sind occupirt, es ist ihnen das Recht der Besprechung, sogar das Bittrecht genommen, der Mund geknebelt, die Presse geknechtet, während der Däne sein Siegesgeschrei in seinen Blättern erhebt, — und was will man nun noch weiter abwarten, ehe und bevor man die Integrität der deutschen Lande zu wahren sucht?

Aber ein solcher Act ist für die nationale Frage von einer großen Bedeutung darum, weil Schleswig-Holstein und Lauenburg Bollwerke des Vaterlandes, weil sie es sind, die uns auch materielle Mittel zu deutscher Größe, zu einer Marine geben sollen, die wir einst besessen. Gerade unsere besten Matrosen, unsere vorzüglichsten Häfen sind in unseren Herzogthümern, und sie sind berufen, einst wieder die deutschen Segel auf den Meeren zu Ehren zu bringen, und darum wünscht Dänemark, daß für alle Zeit eine solche Größe, ein solches Aufblühen des deutschen Handels, unmöglich gemacht werde, und auch England weiß es: wird die Selbstständigkeit und Integrität der Herzogthümer erhalten, so wird mit der Zeit eine deutsche Handelsflotte möglich sein, und es wird der englische Handel beeinträchtigt werden; daher das schamlose Geschrei in den Times, welches den deutschen Regierungen zumuthet, der deutschen Presse zu verbieten, über die Rechte der Herzogthümer zu schreiben. Der Bund hat aber hier des Reiches Grenzen zu hüten, der Bund, der bisher so wenig die Versprechungen und Verheißungen im Innern erfüllt hat, auf welche die Nation harrt; der Bund hat jetzt die Verpflichtung, zu zeigen, daß er wenigstens die äußere Ehre und Integrität erhalten will, daß er wenigstens so viel kann als vordem ein deutscher Markgraf in den Zeiten des Kaiserreichs, daß er im Stande ist, die deutsche Grenze zu hüten gegen die Angriffe, und die Integrität des deutschen Gebiets gegen Losreißung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu schirmen. Der deutsche Bund hat die Grenzmarken zu hüten. Hat aber der Bund nicht den Muth, oder kann er zu keinem Entschlusse gelangen, scheut er das Geld, die Opfer, — nun so laßt uns die Werbfahne aufstecken, wir wollen einstehen fürs Vaterland, um unseren Freibrief werden deutsche Freischaaren sich sammeln und hinziehen unter dem Banner Deutschlands, und unter dem Wahlspruch der freien Friesen: „Lieber todt als Sklave," des Reiches Grenze schützen gegen eine Hand voll Dänen, die im Uebermuth glauben die deutsche Nation ungestraft verhöhnen zu können, und das deutsche und das freie Friesische Banner würden wieder siegreich wehen an den geschirmten Marken des Vaterlandes. Darum wiederhole ich, wollen die Regierungen, will der Bund nicht, so laßt uns hinüber ziehen als Freischaaren. Der Handwerker wird seine Werkstätte verlassen, der Gelehrte seinen Studien entsagen, und mancher Officier seinen Rock vertauschen mit dem Volkskleide, um als freier Helfer hinüber zu ziehen, wo des Reiches Grenze gefährdet ist, um mit Gut und Blut das Vaterland und seine Integrität zu vertheidigen; und wie einst im dritten punischen Kriege Carthago's Frauen und Mädchen sich die Haare abschnitten, um Stricke für die Bogen daraus zu drehen, und ihr Geschmeide auf den Altar des Vaterlandes niederlegten, um daraus Waffen zu schmieden, so wird Jeder von uns bereit sein, mit Gut und Blut die Integrität, die Selbstständigkeit und Herrlichkeit des Vaterlandes zu vertheidigen. Darum, haben die deutschen Regierungen, hat der deutsche Bund Bedenken, so lasse man uns hinziehen, und wir werden des Reiches Grenze hüten, das deutsche Volk wird deutscher Markgraf sein; den Männern aber in den Herzogthümern, die da kämpfen und ringen für das Vaterland, ihnen rufe ich zu mit dem Dichter:

Sei Gott mit Euch! die Greise sollen beten,
Die Männer werden Arm und Ohr Euch leih'n,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit Euch, mit Euch die Lieder des Poeten,
Es wird mit Euch das Herz der Jugend sein.

Es bedarf die Sache einer weiteren Ausführung nicht, Sie werden Alle, ich bin überzeugt; dem Antrage beistimmen:

„Die Kammer wolle Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer Adresse ersuchen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die Integrität der deutschen Lande Schleswig-Holstein und Lauenburg dem deutschen Vaterlande unverkümmert erhalten werden.

Präsident. Es kommt darauf an, daß nach der Geschäftsordnung die Kammer ausspricht, ob der Antrag in Berathung gezogen werden soll.

v. Itzstein. Ich habe den frühern fast gleichen Antrag meines Freundes Hecker unterstützt, ich thue es auch heute, indem ich erkläre, daß ich mich um so mehr bestimmt fühle, diesen Antrag zu unterstützen, als der Blick in die Zukunft wahrlich trüber geworden ist, und es dadurch nothwendig wird, daß eine Kammer, wie die unsrige — und ich hoffe, daß sie einstimmig ist — sich über diesen Gegenstand ausspricht, wie es Deutschen geziemt. Es gibt Vorgänge und Maßregeln, welche selbst auf den schlichten, einfachen Bürger einen mächtigen Eindruck üben, und ihn anspornen, seine Ansicht mit seinen Gleichgesinnten zu vereinigen, wodurch dann mit Blitzesschnelle eine Macht erwächst, welcher keine Gewalt der Erde längere Zeit widerstehen kann; es ist die Macht der öffentlichen Meinung! Einen solchen Eindruck haben die Maßregeln wegen Schleswig-Holstein, und zuletzt der Königsbrief, auf Baden und, wie Sie gewiß mit mir zugeben werden, auf Deutschland hervorgebracht, daß ich nicht glaube zu übertreiben, wenn ich sage, das ganze deutsche Volk erkennt in dieser Maßregel eine Schmach seiner Würde, eine Schmach des großen deutschen Vaterlandes. Wenn der Königsbrief sagt, es sollen Provinzen, die einen Theil Deutschlands ausmachen, künftig dem Königreiche Dänemark einverleibt werden, dann spricht er auch aus, wie mein Freund Hecker bereits ausgeführt hat: ich reiße ein Stück von Deutschland weg, ich vereinige es mit meinem Lande. Wie steht es dann mit der Ehre der deutschen Nation, wenn so etwas geschehen kann? wenn man Deutschland, wie Hecker abermals richtig angeführt hat, behandeln will wie Polen, dem man ebenfalls schon vor längerer Zeit Stücke wegriß und nun seine Nationalität gänzlich zernichten will; wenn man Deutschland einzelne Provinzen entreißt, und dadurch eine Maßregel begonnen hat, die, sobald Deutschland ruhig zusieht, früher oder später seinen Untergang herbeiführen werden? Wenn auch der Deutsche schmerzlich auf sein schönes Vaterland sehen und sich leider selbst sagen muß, daß es noch nicht die Stufe erreicht hat, auf der es stehen könnte und sollte, wenn er auch fühlt, daß noch nicht die Einheit in diesem Lande ist, wie sie sein sollte, dann liegt doch gewiß in der Brust jedes einzelnen deutschen Bürgers die Pflicht und das Gefühl, daß er Maßregeln, wie die von Seite Dänemarks, mit allen Kräften entgegentritt. Ich rechne darauf, daß der deutsche Bund seine Stellung und Verpflichtung erfassen, daß er sich diesesmal competent, nicht aber incompetent erklären wird; ich glaube aber auch, daß unsere Regierung denselben Weg gehen wird, und daß überhaupt alle deutsche Regierungen erkennen werden, es sei die Zeit gekommen, wo die Deutschen mit vollem Rechte durch die Maßregeln Dänemarks aufgeregt werden mußten, wenn es Ehrenmänner sind. Es ist darum unbedingt nothwendig, daß die Regierung mit aller Kraft handelt und Alles thut, was möglich ist, damit der Antrag, den der Abg. Hecker gestellt hat, zur Verwirklichung komme. Was ich sage, meine Herren auf der Regierungsbank, ist wahrlich nicht übertrieben, wenn Sie, wie wir, die wir mehr unter dem Volke leben, wüßten, wie die öffentliche Meinung sich über diesen Gegenstand ausgesprochen hat; es kann dahin kommen, was bereits an vielen Orten ausgesprochen ist, daß man nicht blos mit Worten handeln, daß man Gut und Blut daran setzen will, um endlich sich als Deutsche zu beweisen. Es könnte so weit kommen, daß junge Leute ausziehen zum Kampfe für Deutschlands Ehre, und ältere würden sich als Anführer finden. Eine solche Bewegung werden Sie nicht wollen, Sie können sie nicht wollen, es ist dann aber auch Ihre heilige Pflicht, das Möglichste zu thun, daß hier Abhilfe geschehe.

Nun aber, meine Herren Kammerkollegen, wende ich mich an Sie Alle jenseits. Sie stehen uns in manchen Punkten entgegen, aber hier werden Ihre Herzen wie die unsrigen schlagen für die Ehre Deutschlands, für unser gemeinsames Vaterland, welches Ihnen theuer ist, wie uns! Ich bin darum überzeugt, Sie werden einstimmig mit uns handeln (die Mitglieder der Rechten erheben sich zum Zeichen ihrer Zustimmung von ihren Sitzen) und Sie können versichert sein, der einstimmige Ausspruch einer Kammer, wie der badischen, ist doch wenigstens kein unbedeutender Theil von der öffentlichen Meinung. (Schaaff: Die Kammer wird allerdings einstimmig in dieser Frage sein.)

Ich bitte aber, die Motion nicht in die Abtheilungen zu verweisen, sondern schlage der Kammer vor, dieselbe drucken zu lassen, aber bei der Dringendheit unserer Zeit, bei der Dringendheit dieses Gegenstandes, von dem Recht Gebrauch zu machen, das die Geschäftsordnung uns einräumt, wenn Zweidrittel der Stimmen sich dafür erklären, heute noch in abgekürzter Form zu berathen und eine Adresse zu beschließen, welche von einer Commission entworfen werden wird. Der Gegenstand wird dadurch für uns, nach meiner Meinung, würdig, ehrenvoll und schnell erledigt.

Die Kammer beschließt hierauf, im Einverständniß mit den Ministern und landesherrlichen Commissären, einstimmig, nach dem Antrage des Abg. v. Itzstein, in abgekürzter Form zu berathen.

(Fortsetzung folgt.)